

Einkaufsbedingungen der GARANT-Filter GmbH

Stand Juli 2023

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der GARANT-Filter GmbH (nachfolgend „Garant“) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferant“) für alle gegenwärtig und zukünftig von Garant aufgegebenen Bestellungen und mit Garant geschlossenen Verträgen.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Garant ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Garant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von Garant gegenüber dem Lieferanten abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Form. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- 1.4 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Garant. Alle von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Punkte und Vertragsklauseln in der Bestellung gelten vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsabschluss und Änderung der Produktspezifikationen

- 2.1 Bestellungen von Garant sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung frei widerruflich. Mündliche Bestellungen und Absprachen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Garant. Eine Bestätigung per Telefax, E-Mail und/oder Datenfernübertragung genügt.

- 2.2 Etwaiger Schriftwechsel und Absprachen in Bezug auf das Angebot oder die Angebotsunterlagen des Lieferanten sowie in Bezug auf die Bestellung sind mit der jeweils auf der Bestellung angegebenen Person von Garant (Besteller) zu führen.
- 2.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von Garant angegebenen Lieferzeiten bindend.
- 2.4 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen durch eine Auftragsbestätigung unter Nennung verbindlicher Preis- und Lieferzeitangaben in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch Garant.
- 2.5 Der Lieferant hat die Bestellnummer mit Positionsnummer bzw. Materialnummer in der Auftragsbestätigung, allen sonstigen Schriftstücken und an den Bauteilen selbst anzugeben.
- 2.6 Garant ist berechtigt, Produktspezifikationen zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Garant wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Garant die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich (inkl. E-Mail und Fax) anzeigen.
- 2.7 Bei Bestellungen und Bestätigungen ohne Preisangabe behält sich Garant den Rücktritt auch nach erfolgter Lieferung vor, wenn der aufgegebene Preis nicht die volle Zustimmung von Garant findet.

3. Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1 Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien schriftlich (inkl. E-Mail, Fax) vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen DDP Lahr, Incoterms 2020.

- 3.2 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten bilden ein einheitliches Ganzes, für das der Lieferant verantwortlich ist.
- 3.3 Der Lieferant ist ohne zusätzliche Vergütung zur Vornahme aller Arbeiten, Maßnahmen und Aufwendungen verpflichtet, welche für die ordnungsgemäße, fachlich und qualitativ einwandfreie sowie vorschriftsmäßige und vollständige Erstellung und für die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der von ihm zu liefernden Gegenstände erforderlich sind, auch wenn diese im Kostenvoranschlag, im Auftragschreiben, in Skizzen oder in sonstigen Unterlagen im Einzelnen nur teilweise, ungenau oder überhaupt nicht beschrieben oder erwähnt sind.
- 3.4 Sollten sich im Laufe der Auftragsabwicklung wesentliche konstruktive Änderungen als notwendig oder zweckmäßig erweisen so werden eventuell notwendig werdende Zusatzleistungen vom Lieferanten zu gleichen Bedingungen und auf der gleichen Preisgrundlage angeboten wie im Hauptauftrag. Bevor die durch die konstruktiven Änderungen bedingten Arbeiten aufgenommen werden, muss hierüber eine schriftliche Bestellungsergänzung von Garant vorliegen.
- 3.5 Jeder Sendung ist ein Lieferschein zweifach oben aufzulegen, der neben den vorgenannten Angaben zusätzlich Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Artikel bzw. Positionsnummern, Menge und Gewicht der Sendung (brutto und netto) sowie die Empfangsadresse (Werk- und Abladestelle) aufführt. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein. Lieferscheine müssen Garant außerdem am Tag des Versands der Ware per E-Mail (Excel oder PDF) zugeleitet werden.
- 3.6 Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklarationen.
- 3.7 Die Verpackungsvorschriften in der Bestellung bzw. des Endbestimmungsorts der Ware, die Garant dem Lieferanten auf Nachfrage mitteilt, sind zu berücksichtigen. Die Verpackung ist entsprechend der Beschaffenheit der zu versendenden Ware, des Transportmittels und des Transportweges vorzunehmen, so dass sie allen Anforderungen des Transportes standhält. DB-Europaletten sind nur mit IPPC-Standard zu verwenden, Einwegpaletten nur nach Freigabe.
- 3.8 Über- oder Unterlieferungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Garant erfolgen. Teillieferungen akzeptiert Garant nur, wenn Garant diesen zuvor schriftlich (inkl. E-Mail und Fax) zugestimmt haben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und für den vorliegenden Auftrag verbindlich. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport (DDP Lahr, Incoterms 2020) und sonstiger Nebenkosten. Preiserhöhungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses von Garant und müssen diese mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.
- 4.2 Für jede Lieferung ist unverzüglich nach Versand der Ware per Post eine gesonderte Rechnung in doppelter Ausfertigung an die auf der Bestellung von Garant angegebene Rechnungsadresse unter Angabe der vollständigen Bestelldaten gem. Ziff. 4.3 zu senden. Alle Angaben der Rechnung müssen entsprechend der Bestellung positionsweise gegliedert sein. Soweit nicht anderweitig vereinbart, dürfen die Rechnungen der Lieferung nicht beigelegt werden. Ausgenommen ist Zollgut. In diesem Fall ist ein Rechnungsoriginal der Lieferung beizufügen und zusätzlich ist ein Original auf dem Postweg an Garant zu senden.
- 4.3 Jede Rechnung darf nur eine Bestellung betreffen. Umsatzsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen. Rechnungen, welche die Bestelldaten (Projektnummer, Bestellnummer, Angaben zur Warenbezeichnung, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheins die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift) nicht enthalten oder nicht ordnungsgemäß erstellt sind, gelten als nicht erteilt.
- 4.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach der Wahl von Garant
- (i) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung unter Abzug von 3 % Skonto,
 - (ii) innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung rein netto.
- 4.5 Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme. Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung.
- 4.6 Für die Rechtzeitigkeit der von Garant geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von Garant.
- 4.7 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungsverzug infolge von Umständen, die Garant nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen

durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, höhere Gewalt etc.), sind ausgeschlossen,

- 4.8 Abschlagszahlungen können nur aufgrund gesonderter Vereinbarung verlangt werden. Abschlagszahlungen berechtigen ebenfalls zur Skontoziehung.
- 4.9 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und/oder zur Aufrechnung nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch.

5. Liefertermine, Vertragsstrafe

- 5.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -Termine sind verbindlich. Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der von Garant angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen Leistungen auf deren Abnahme. Vor dem vereinbarten Liefertermin ist Garant zur Abnahme nicht verpflichtet.
- 5.2 Falls Terminverschiebungen ersichtlich sind, so hat Garant der Lieferant unverzüglich Mitteilung zu machen und eine Entscheidung von Garant einzuholen. Bei Verlängerung der Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt erhält der Lieferant eine angemessene Nachfrist. Im Übrigen bleibt der Eintritt des Lieferverzugs davon unberührt.
- 5.3 Bei Verzögerungen, welche der Lieferant zu vertreten hat, ist Garant nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Wahl von Garant berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Auftragswertes pro Werktag, jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes, jeweils bezogen auf die verspätet gelieferten Ware, zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugschadens bleibt Garant vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Garant überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.4 Alle durch verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Vorzeitige Lieferung ist nur mit schriftlichem Einverständnis von Garant zulässig und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

Vor dem vereinbarten Liefertermin ist Garant nicht zur Abnahme verpflichtet. Preissenkungen, die bis zum vorgesehenen Liefertermin eintreten, kann Garant in Anspruch nehmen.

6. Gefahrübergang

6.1 Der Versand und Gefahrübergang erfolgen gem. Ziff. 4.1. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von Garant zu tragen, so hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen. Garant ist nicht zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen verpflichtet.

6.2 Kann Garant eine Lieferung infolge von Umständen, die Garant nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, höhere Gewalt etc.), nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und der Leistungsgegenstand Garant dem vereinbarten Bestimmungsort zur Verfügung steht. Garant ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

6.3 Der Sitz von Garant ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

7. Forderungsabtretungen

Die Abtretung von Forderungen gegen Garant ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von Garant wirksam. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unberührt.

8. Gewährleistung, Mängelansprüche

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware mangelfrei ist, die zugesicherten Eigenschaften aufweist, den in der Bestellung genannten Spezifikationen, dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien, den Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen entsprechen (wie z.B. CE-Konformität). Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, – soweit anwendbar – das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie sämtliche ISO-, EN-, DIN- und VDE-Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant hat diesbezüglich vor Versand eine eingehende Prüfung vorzunehmen.

- 8.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Garant beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Garant für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge von Garant (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.3 Bei Lieferung von Anlagen, Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder sonstigen Komponenten hat der Lieferant Garant über die Verwendung / Inbetriebsetzung und den Betrieb zu informieren, insbesondere vollständige und richtige Montageanweisungen, Betriebsbeschreibungen, Ersatzteilliste und Ersatzteilangebot nach DIN 24420 und eine CE-konforme Dokumentation in Deutsch und Englisch zu erstellen und auf Datenträger im Format .txt, .xlsx oder .docx zu übergeben. Die Anlagenteile sind hinsichtlich der Verwendung, zulässiger Betriebsparameter wie z.B. elektrischer Anschlusswerte, Temperatur, Druck usw. zu kennzeichnen. Vom Auftrag umfasst ist auch die Abgabe einer ordnungsgemäßen Herstellererklärung durch den Lieferanten gemäß der gültigen Maschinenrichtlinie.
- 8.4 Der Lieferant ist während der gesamten üblichen Lebensdauer seines Produktes verpflichtet, seine Produkte zu beobachten und Garant alle ihm bekannt werdenden Produktgefahren unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.5 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Garant nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 8.6 Weist der Leistungsgegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist er aus anderen Gründen mangelhaft, richten sich die Mängelansprüche von Garant nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 8.7 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Garant gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, sind Garant berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Garant unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden Garant den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.8 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistung drei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware an bzw. der Abnahme der Leistung durch Garant, falls eine Abnahme erforderlich ist. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.
- 8.9 Bei Änderungen in der Art der Zusammensetzung des Materials oder in konstruktiver Weise gegenüber bemusterter oder früheren Lieferungen müssen vor Lieferung Muster eingereicht und die Freigabe bei Garant eingeholt werden. Bis zur endgültigen Freigabe durch Garant ist der Lieferant verpflichtet, die Belieferung mit der bisher freigegebenen Ausführung sicherzustellen. Garant ist von Prüfung der Lieferungen oder Leistungen auf Gleichartigkeit gegenüber früheren Lieferungen entbunden. Soweit es sich bei der Bestellung um komplette Produkte oder selbstständig funktionsfähige Aggregate (Maschinen, Motoren u. dgl.) handelt, muss die Ausführung den VDE-Richtlinien und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Herstellung und Lieferung der Produkte alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere auch die Anforderungen zu erfüllen, die für EU-Lieferanten gelten würden. Dies gilt auch für die REACH- und RoHS-Verordnung, Niederspannungs- und eMV-Richtlinien sowie sonstige im Hinblick auf die verwendeten Materialien oder den beabsichtigten Einsatzzweck einschlägige Vorschriften. In diesem Zusammenhang erforderliche oder mit Garant vereinbarte Nachweise hat der Auftragnehmer stets aktuell zu halten und Garant jeweils unaufgefordert gemäß den Instruktionen in der Bestellung in Kopie zur Verfügung zu stellen. Es bedarf hierfür keiner besonderen Angabe in der Bestellung. Garant
- 8.10 Der Lieferant wird sämtliche für die Herstellung der Produkte erforderlichen Dokumente auf Anforderungen an für Garant zuständige Behörden sowie Benannte

Stellen übergeben und diesen bei Audits uneingeschränkt Einsicht verschaffen, soweit dies zu Beurteilung der Leistungen für Garant erforderlich ist.

9. Produkthaftung, Freistellung

9.1 Unabhängig von den vertraglichen Mängelansprüchen stellt der Lieferant Garant von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf von dem Lieferanten zu vertretende Mängel des Leistungsgegenstandes zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter am Lieferort sowie am dem Lieferanten bekannten Bestimmungsort des Endprodukts.

9.2 Wird Garant aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant Garant insoweit auf erstes Anfordern frei, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst unmittelbar haftet.

9.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Garant durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Garant den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung mit erweitertem Produkthaftungsschutz abzuschließen und Garant auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

10. Weitergabe

Eine Vergabe von Bestellungen von Garant an Dritte ist ohne schriftliches Einverständnis von Garant unzulässig und berechtigt Garant, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

11. Beistellungen, Lohnarbeit

- 11.1 Von Garant dem Lieferanten beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von Garant und dürfen nur weisungsgemäß verarbeitet werden. Der Eigentumsanspruch von Garant erstreckt sich in der Weise, dass der Lieferant die für Garant zu fertigende Ware im Auftrag von Garant anfertigt und Garant hierbei im Sinne des Gesetzes Hersteller bleiben. Die Parteien sind sich einig, dass Garant (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache wird.
- 11.2 Der Lieferant verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für Garant und hat bei Wertminderung oder Verlust Ersatz zu leisten. Der Lieferant trägt die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der beigestellten Materialien.
- 11.3 Der Lieferant haftet für von ihm verschuldete Schäden infolge von Schwund, Schaden durch Unachtsamkeit, Einsatz unzureichender technischer Mittel und fehlerhafte Bearbeitung des angelieferten Materials. Bei der Bearbeitung anfallende Abfallprodukte (Schrott u. dgl.) bleiben das volle Eigentum von Garant und sind unaufgefordert bei Ansammlung einer lohnenden Menge anzuliefern.

12. Lieferungen nach Angaben, Zeichnungen und Modellen von Garant

- 12.1 An den von Garant dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Werkzeugen, Pressformen, Profile, Modellen, Lehren u. dgl. behält Garant das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung von Garant ebenso wie die danach hergestellten Waren weder Dritten zugänglich machen noch selbst für Eigennutzen oder zu Reklamezwecken nutzen.
- 12.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die in Ziff. 12.1 genannten Unterlagen und Werkstücke mittelbar oder unmittelbar als Grundlage für Lieferungen an Dritte heranzuziehen. Der Lieferant hat die Unterlagen gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme sicher aufzubewahren und sie vollständig auf Verlangen von Garant, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht, spätestens mit der letzten Lieferung oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen unaufgefordert an Garant, zurückzugeben. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

cherung. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Spezialeinrichtungen und dgl. auf eigene Kosten beschafft hat, und wenn Garant die Abnahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung ablehnen oder mangels Absatz keine weiteren Aufträge disponieren können.

- 12.3 Zuwiderhandlungen verpflichten den Lieferanten zu Schadensersatz und ermöglichen Garant, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Entschädigung zurückzutreten.
- 12.4 Gegenstände, welche in Zusammenarbeit mit Garant und dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt wurden sowie evtl. dadurch entstandene Herstellungsverfahren dürfen nur an Garant geliefert, bzw. für die Bezüge von Garant Anwendung finden. Dies gilt auch nach einem eventuellen Abbruch der Geschäftsbeziehungen.
- 12.5 Formen, Werkzeuge und dgl., die Garant dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die ganz oder teilweise auf Kosten von Garant gefertigt werden, bleiben im Eigentum von Garant oder gehen mit der Fertigstellung einschließlich der Konstruktionsunterlagen in das Eigentum von Garant über. Sie sind vom Lieferanten auf eigene Kosten als das Eigentum von Garant kenntlich zu machen, instand zu halten, zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen und sorgfältig aufzubewahren. Der Lieferant tritt Garant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Garant nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant hat Garant etwaige Störfälle sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Garant herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Garant geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 12.6 Das Verfügungsrecht für auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen, deren Veränderung, Mitbenutzung oder Vernichtung bleibt ausschließlich Garant vorbehalten. Dies gilt entsprechend für von Garant bereitgestellte Fertigungseinrichtungen. Bei Fertigungsschwierigkeiten, Fertigungseinstellung und Preisdifferenzen gegenüber dem Wettbewerb zu Ungunsten von Garant, ist Garant berechtigt, eine kostenlose Überlassung der von Garant ganz oder teilweise bezahlten Fertigungseinrichtungen zu verlangen. Für Beschädigung, Abhandenkommen oder Zerstörung haftet in vollem Umfang der Lieferant. Für Druckaufträge gilt Vorstehendes in ent-

sprechender Weise. Von Garant zur Herstellung überlassene Manuskripte und Druckunterlagen sind sorgfältig zu behandeln und falls nicht anders gewünscht, nach erfolgtem Druck unaufgefordert anzuliefern.

13. Subunternehmer, Produktsicherheit und Qualitätsmanagement

- 13.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von zulässig.
- 13.2 Der Lieferant hat den Leistungsgegenstand unter Berücksichtigung der jeweiligen für dessen Herstellung durch den Lieferanten geltenden Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, und Sicherheitsvorschriften herzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und sämtliche ISO-, EN-, DIN- und VDE-Vorschriften einzuhalten, soweit diese auf die Herstellung des Leistungsgegenstandes am jeweiligen Herstellungsort anwendbar sind.
- 13.3 Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte verpflichtet sich der Lieferant ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einzurichten, anzuwenden, aufrechtzuerhalten und einer kontinuierlichen Optimierung und stetigen Verbesserung zu unterziehen sowie nur geeignete Verfahren anzuwenden.
- 13.4 Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, muss der Herstellungsort für die bestellte Lieferung in dem Land liegen, in dem der Lieferant seinen Sitz hat. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch Garant.
- 13.5 Garant hat das Recht, den Fertigungsfortschritt beim Lieferanten zu überwachen. Garant darf hierzu nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist das Betriebsgelände des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten betreten.
- 13.6 Garant hat das Recht, nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist im Werk des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten vor Lieferung in angemessenem Umfang zu überprüfen, ob der Liefergegenstand vertragsgemäß ist. Die angemessenen Kosten dieses Einsatzes werden bei Vertragsgemäßheit von Garant selbst übernommen. Anderenfalls sind die Kosten vom Auftragnehmer zu tragen, jedoch nur insoweit als diese durch die Auffindung der mangelhaften Liefergegenstände verursacht worden sind. Im Fall einer anlassbezogenen Untersu-

chung durch Garant (insbesondere bei mangelhafter Teillieferung) hat der Lieferant die Kosten der Untersuchung zu tragen.

- 13.7 Mängel- und Gewährleistungsrechte von Garant bleiben durch eine Prüfung gem. Ziff. 13.5 und 13.6 unberührt.

14. Zoll und Außenwirtschaftsrecht

- 14.1 Lieferscheine, Frachtbriefe und Rechnungen müssen immer die Bestellnummern und Artikelnummern vollständig enthalten. Zusätzlich muss für jede Bestellposition die Zolltarifnummer mit dem zugehörigen Ursprungsland angegeben werden.
- 14.2 Der Lieferant wird Garant bei der Erfüllung der Außenwirtschafts- und Zollvorschriften, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Produkten des Lieferanten (einschließlich Änderungen oder als Bestandteil anderer Produkte) unterstützen. Auf Verlangen hat der Lieferant Garant Langzeit-Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse und Warenverkehrsbescheinigungen über die gelieferten Produkte vorzulegen. Ziff. 14.5 bleibt hiervon unberührt.
- 14.3 Der Lieferant wird Garant so schnell wie möglich vor dem Liefertermin schriftlich über etwaige Genehmigungspflichten seiner Ware nach dem geltenden deutschen, europäischen (EU-), Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie dem Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Ware informieren. Insbesondere weist der Lieferant Garant darauf hin, wenn eine Ausfuhr der von ihm erbrachten Leistung oder Lieferung nach den jeweils einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist.

Der Lieferant stellt die folgenden Informationen und Daten zur Verfügung:

- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (Freihandel / nichtpräferenzierter Ursprung),
- Lieferantenzertifikate mit Präferenzursprung (für EU-Lieferanten)

- Präferenzzertifikate (für Nicht-EU-Lieferanten);
- Alle weiteren Informationen und Daten, die von Garant für den Export und Import sowie für den Wiederverkauf im Falle der Wiederausfuhr der Ware benötigt werden. (z. B. Verpackungsmaße, Gewicht etc.)

14.4 Der Lieferant wird Garant über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten unverzüglich schriftlich informieren.

15. Geheimhaltung, Schutzrechte

15.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Garant Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Garant zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

15.2 Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln, weder für eigene oder fremde Zwecke außerhalb dieses Vertrages zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung. Der Lieferant wird diese Geheimhaltungspflicht samt Verwendungsverbot auch seinen Mitarbeitern und anderen Beauftragten auferlegen. Weitergehende Geheimhaltungspflichten einer etwa zwischen den Parteien abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung oder eines Entwicklungsvertrags bleiben unberührt.

15.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zur Nichtverwertung der mitgeteilten Informationen entfällt, wenn und soweit die Informationen (i) dem Lieferanten bereits vor der Mitteilung durch Garant bekannt waren, (ii) bei Vertragsschluss offenkundig sind oder später werden, (iii) dem Lieferanten von einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden oder (iv) gegenüber einer zuständigen Behörde, gegenüber einem zuständigen Gericht oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bekannt gemacht werden müssen, vorausgesetzt, dass der Lieferant – soweit

rechtlich zulässig –Garant zunächst eine unverzügliche Mitteilung macht, um Garant zu gestatten, dieser Verpflichtung vor der Offenlegung zu widersprechen.

16. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von Garant für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lahr. Garant ist stattdessen auch berechtigt, die Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.